

Stadtbauamt
Az.: 822-1.14 pa/gy

Drensteinfurt, den 07.11.1979

B e g r ü n d u n g

Betr.: Bebauungsplan Nr. 1.14 "Windmühlenweg";
hier: 23. vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG

Das Grundstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 65, Nr. 329 befindet sich in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1.14 "Windmühlenweg". Der Eigentümer dieses Grundstückes beantragt, die festgesetzte Baugrenze im südwestlichen und im nordöstlichen Bereich um jeweils 1 m zu verschieben, um neben dem geplanten Mehrfamilienwohnhaus ein Einfamilienwohnhaus errichten zu können, und somit das Grundstück besser auszunutzen.

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht bestehen gegen die Änderung keine Bedenken, weil die Grundzüge der Planung nur unwesentlich berührt werden.

Kostenmäßige Auswirkungen werden durch diese Planänderung nicht verursacht.


(Pasler)